Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Wahl der Vertretung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (OSL) am 26. Mai 2019

Soweit diese Bekanntmachung geschlechtsspezifische Formulierungen enthält, gelten diese auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund des § 1 der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 v. 17.08.2018 findet die Wahl zur Vertretung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Kreistag) am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin für die landesweiten Kommunalwahlen bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise auch auf Folgendes hin:

<u>Wahl zur Vertretung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz</u>

1. **Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist für die Wahl zur Vertretung des Landkreises OSL der Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

2. **Anzahl der zu wählenden Vertreter**

Es sind insgesamt **50** Vertreter zu wählen.

3. **Wahlkreise**

Das Wahlgebiet Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird in folgende 5 Wahlkreise eingeteilt.

Wahlkreis I Lübbenau/Vetschau
Wahlkreis II Altdöbern/Calau/Großräschen
Wahlkreis III Schwarzheide/Ruhland/Schipkau
Wahlkreis IV Lauchhammer/Ortrand
Wahlkreis V Senftenberg

Die Abgrenzung der Wahlkreise entspricht den Grenzen der durch sie bezeichneten Ämter und amtsfreien Gemeinden.

4. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12.00 Uhr** bei der Kreiswahlleiterin, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg (Haus I, Zimmer 313) schriftlich eingereicht werden.

5. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Kreiswahlleiterin durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12.00 Uhr schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. **Einreichung von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann zur Wahl der Vertretung des Landkreises OSL nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge einreichen, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag. Einzelbewerber können nur **einen** wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag einreichen.

7. **Inhalt der Wahlvorschläge**

7.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 5a) zur BbgKWahlV eingereicht werden.

Sie müssen enthalten

1. Namen, Vornamen, Beruf <u>oder</u> Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

2. **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

3. **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt.

Name und die Kurzbezeichnung müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

4. **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

5. den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Nummer 1 und 5 bezeichneten Angaben enthalten.

7.2 Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf höchstens 15 Bewerber enthalten.

7.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Angabe, gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Bei Listenvereinigungen gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der erste Unterzeichner des zweiten Beteiligten als stellvertretende Vertrauensperson.

7.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählgruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

7.5. **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Vertretung des Landkreises benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an dieser Wahl teilnimmt.

8. **Voraussetzung für die Benennung als Bewerber**

8.1. Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
b) Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a gemäß § 93 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.
Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

8.2 **Zur Wählbarkeit**

8.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 8 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BbgKWahlG gelten entsprechend.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

8.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 8 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BbgKwahlG gelten entsprechend.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

8.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Kreiswahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 93 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

9. **Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

9.1 Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

9.2 Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein.
Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

9.3. Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

9.4. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

9.5. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

9.6. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 93 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen.
Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie zwei weiteren von der Versammlung bestimmten Teilnehmern zu unterzeichnen. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmungen des § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

10. **Unterstützungsunterschriften**

10.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

10.1.1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens einen Vertreter oder im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder im Deutschen Bundestag seit deren letzten Wahl durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens einen Vertreter seit deren letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am 17. August 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 10.1.1 oder 10.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

10.2 **Wichtige Hinweise**

10.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 10.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind dem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahlkreis mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bis zum 20. März 2019, 16.00 Uhr bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch ggf. bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die Unterschriftsliste muss der Wahlbehörde bis 20. März 2019, 16.00 Uhr vorliegen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 gemäß § 93 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

10.2.2 Die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers sofort bei der/den zum jeweiligen Wahlkreis gehörenden Wahlbehörde(n) aufgelegt. (sh. Anschriften unter IV.)

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.
Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.
Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers wird die Kreiswahlleiterin unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages ggf. bei den ehrenamtlichen Bürgermeistern, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

10.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

10.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Vertretung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

10.2.5 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

10.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

10.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt, die Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

10.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 18. März 2019, 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

10.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind.

11. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben sowie fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Person nicht feststeht.

Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden. Über die Zulassung der Wahlvorschläge hat der Wahlausschuss bis spätestens 29. März 2019 zu entscheiden. Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung werden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 83 Abs. 4 BbgKWahlV durch Aushang in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg bekannt gemacht. Die im Wahlvorschlag benannten Vertrauenspersonen werden zu der Sitzung geladen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin angefordert werden. Mustervordrucke sind auch auf der Internetseite www.wahlen.brandenburg.de unter dem Link „Kommunalwahlen“ eingestellt.

IV. Wahlbehörden zu Pkt. 10.2.2

Anschriften der Wahlbehörden zu Punkt 10.2.2. (Unterstützungsunterschriften)

Stadt Lübbenau/Spreewald:
03222 Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Eingangsbereich, Bürgerbüro
Stadt Vetschau/Spreewald :
03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstr. 10, Einwohnermeldestelle, Raum 120/121
Amt Altdöbern:
03229 Altdöbern, Marktstr. 1., Einwohnermeldeamt, Raum 103
Stadt Calau:
03205 Calau, Platz des Friedens 10, Einwohnermeldeamt, Zimmer 8a
Stadt Großräschen:
01983 Großräschen, Seestr. 4, Einwohnermeldeamt
Stadt Schwarzheide:
01987 Schwarzheide, Stadtverwaltung, Bürger- und Servicebüro, Ruhlander Str. 102
Gemeinde Schipkau:
01998 Schipkau/OT Klettwitz, Schulstr. 4, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1
Amt Ruhland:
01945 Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, Einwohnermeldeamt Zimmer 3 und Standesamt Zimmer 4
Stadt Lauchhammer:
01979 Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, Einwohnermeldeamt
Amt Ortrand:
01990 Ortrand, Altmarkt 1, Einwohnermeldeamt
Stadt Senftenberg:
01968 Senftenberg, Rathausstraße 8, Sachgebiet Melde- und Personenstandswesen

V. Information zum Datenschutz

In Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Kreistages am 26.05.2019 werden gem. Art. 6 Buchst. c) i. V. m. dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) personenbezogene Daten verarbeitet und zwar wie folgt:

Betroffene	Datenkategorie	Zweck	Datenübermittlung
Wahlbewerber/innen	Adress- und Geburtsdaten, Beruf oder Tätigkeit	Aufstellung als Bewerber/in zur Wahl des Kreistages	Offenlegung gegenüber Jedermann durch Bekanntmachungspflicht; Offenlegung gegenüber Wahlberechtigten durch Stimmzettel;
Vertrauenspersonen	Adressdaten und/oder Telefonnummer	Abgabe von Erklärungen zum Wahlvorschlag	Kenntnisnahme durch Mitglieder des Kreiswahlausschusses möglich
Unterzeichner eines Wahlvorschlages	Parteizugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe	Unterzeichnung des Wahlvorschlages	Mitglieder des Kreiswahlausschusses
Leistung einer Unterstützungsunterschrift	Adress- und Geburtsdaten	Feststellung der Wahlberechtigung	Kenntnisnahme durch Mitglieder des Kreiswahlausschusses möglich

Wahlunterlagen werden gemäß § 90 Abs. 1 BbgKWahlV 60 Tage vor einer Neuwahl vernichtet. Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz bleibt auf der Internetseite des Landkreises einsehbar. Name, Parteizugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer Vereinigung oder Wählergruppe sowie das erreichte Wahlergebnis bleiben auf der Internetseite des Landkreises einsehbar.

Die Rechte der Betroffenen im Hinblick auf ihre Daten ergeben sich aus der Datenschutzgrundverordnung i. V. m. mit dem BbgKWahlG und der BbgKWahlV in der für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 maßgeblichen Fassung. Kontakt hierfür ist der unter Pkt. 4.2 genannte Dienstsitz der Kreiswahlleiterin. Aufsichtsbehörde zu datenschutzrechtlichen Belangen ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht in 14532 Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 77, E-Mail: postfach@lda.brandenburg.de.

Borchel
Kreiswahlleiterin